



Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Tägerwilen - Gottlieben

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. Nov. 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Tägerwilen-Gottlieben die folgende Gemeindeordnung.

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Die Kirchgemeinde	3 – 4
III.	Die Kirchenvorsteherschaft	5 – 8
IV.	Pfarramt	8
V.	Diakonat	8
VI.	Die Kirchenpflege	9
VII.	Die Aufsichtskommission	9
VIII.	Die Rechnungsprüfungskommission	10
IX.	Das Wahlbüro	10
X.	Abgeordnete in der Evangelischen Synode	10
XI.	Rechtsmittel	10 – 11
XII.	Schlussbestimmungen	11

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Rechtsnatur**
- 1 Die Evangelische Kirchgemeinde Tägerwilen-Gottlieben, im folgenden Kirchgemeinde genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.
 - 2 Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.
- Art. 2
Mitgliedschaft**
- 1 Zur Kirchgemeinde gehören alle in den politischen Gemeinden Tägerwilen und Gottlieben wohnhaften Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.
 - 2 Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.
- Art. 3
Übergeordnetes Recht**
- Die Organisation und die Aufgaben der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach den kantonalen und den landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen.
- Art. 4
Stimm- und Wahlrecht**
- Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 5
Initiativrecht**
- Verlangt ein Fünftel der Stimmberechtigten einen Beschluss über einen formulierten und begründeten Vorschlag, so hat die Kirchenvorsteherschaft diesen mit einem Antrag und allfälligen Gegenvorschlag der Kirchgemeinde zu unterbreiten.
- Art. 6
Organe und Ämter**
- Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:
1. Die Stimmberechtigten;
 2. Die Kirchenvorsteherschaft;
 3. Die Aufsichtskommission;
 4. Das Pfarramt;
 5. Das Diakonat;
 6. Die Kirchenpflege;
 7. Die Kirchenmusik;
 8. Die Rechnungsprüfungskommission;
 9. Das Wahlbüro;
 10. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen.

II. Die Kirchengemeinde

- Art. 7
Verfahren** Die Kirchengemeinde übt die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch die Kirchengemeindeversammlung und Wahlen an der Urne aus.
- Art. 8
Kirchengemeinde-
versammlung**
- 1 Die Stimmberechtigten treten zusammen:
 1. zu ordentlichen Versammlungen zwecks Genehmigung des Voranschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung.
 2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
 - 2 Die Kirchengemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.
- Art. 9
Traktanden** In der Kirchengemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Sachgeschäfte gefasst werden.
- Art. 10
Anträge zu nicht
traktandierten
Geschäften**
- 1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
 - 2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Kirchenvorsteherschaft; sie sind innert Jahresfrist der Kirchengemeindeversammlung vorzulegen.
- Art. 11
Ordnungsanträge** Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.
- Art. 12
Entscheide und
Kompetenzen**
- 1 Der Kirchengemeindeversammlung obliegt die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Die Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der ordinierten Diakone und Diakoninnen;
 2. Die Wahl der Abgeordneten in die Synode;
 3. Die Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
 4. Die Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender dauerhafter Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 5. Die Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
 6. Die Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchengemeinde;
 7. Die Beschlüsse über Veräusserung von unbeweglichen Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;

8. Die Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Kirchgemeindebedürfnisse;
 9. Die Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten die Finanzkompetenz der Kirchenvorsteherschaft für wiederkehrende Ausgaben übersteigt;
 10. Den Beschluss für die Anzahl der Kirchenvorsteherschaftsmitglieder für die neue Amtsperiode;
 11. Den Antrag auf Änderung im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinde;
 12. Den Antrag auf Schaffung, Änderung des Umfanges oder Aufhebung eines Pfarramtes, Teilzeitpfarramtes oder Diakonates der Kirchgemeinde;
 13. Den Antrag auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
 14. Das Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
 15. Den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- 2 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt.
 - 3 Die Wahlen unter Ziffer 1.1 und 1.2 haben geheim zu erfolgen. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.
 - 4 Die Beschlüsse unter den Ziffern 1.6 bis 1.8 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 13 Urnenwahl

- 1 Die Kirchgemeinde wählt an der Urne:
 1. Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.
 2. Den Präsidenten oder die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft.
 3. Den Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin.
 4. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
 5. Die Mitglieder des Wahlbüros.
- 2 Die Wahlen unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.
- 3 Der Urnenabstimmung unterliegen:
 1. Kreditbegehren ab CHF 500'000.
 2. Landeskirchliche Gesetze.
 3. Beschlüsse, welche die Kirchenvorsteherschaft oder die Kirchgemeindeversammlung von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen will.
- 4 Wahlunterlagen für die Urnenwahl sind den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen.

III. Die Kirchenvorsteherchaft

Art. 14

Organisation

- 1 Die Kirchenvorsteherchaft besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und den von der Kirchgemeinde gewählten Pfarrern und Pfarrerinnen sowie den ordinierten Diakonen und Diakoninnen von Amtes wegen.
- 2 Andere Angestellte der Kirchgemeinde mit einem Pensum von mehr als 15% können nicht als Mitglieder gewählt werden, jedoch mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Vorsteherchaft teilnehmen. Mitglieder, die während der Amtszeit eine Anstellung der Kirchgemeinde von mehr als 15% annehmen, haben von ihrem Amt zurückzutreten.
- 3 Die Kirchenvorsteherchaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Vorsteherchaft selbst fest.

Art. 15

Konstituierung, Wahlen, Anstellungen

- 1 Die Kirchenvorsteherchaft wählt, respektive stellt ein
 - a) auf die gesetzliche Amtsdauer:
 1. Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, einen Aktuar/eine Aktuarin sowie den Vorsitzenden/die Vorsitzende von Kommissionen.
 2. In freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen, für deren Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.
 - b) durch Anstellung
 1. Nicht gewählte Diakone/Diakoninnen;
 2. Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
 3. Beauftragte für Katechetik;
 4. Beauftragte für Kirchenmusik;
 5. Mesmer und/oder Mesmerin;
 6. Beauftragte für andere Aufgaben.

Art. 16

Aufgaben und Befugnisse

- Der Kirchenvorsteherchaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Kirchgemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:
1. Die Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch - missionarischen Auftrag der Kirchgemeinde;
 2. Der Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
 3. Die Mitwirkung im Gottesdienst und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;

4. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;
5. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Kirchgemeinde;
6. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Kirchgemeinde;
7. Die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
8. Der Entscheid über die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kirchgemeinde;
9. Die Verwaltung, die allfällige Vermietung und die Sorge für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Kirchgemeinde;
10. Die Verantwortung über die Verwendung der Kollekten;
11. Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von CHF 50'000 und über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von CHF 20'000 und einer Laufzeit von längstens 10 Jahren.
12. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu 10% des von der Kirchgemeinde bewilligten Betrages;
13. Der Erlass von Stellenbeschreibungen und Funktionsdiagramm für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
14. Die Verwaltung der Fonds der Kirchgemeinde;
15. Die Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden;
16. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde;
17. Der Einbezug und die Begleitung von freiwilligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;
18. Die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller Angestellten und freiwilligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung.

Art. 17
Kommissionen

Die Kirchenvorsteherschaft kann an Kommissionen einzelne ihrer Aufgaben zur Vorbereitung übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.

Art. 18
Präsidium

Dem Präsidium obliegen:

1. Die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros;
2. Die Aufsicht über die gesamte Kirchgemeindeverwaltung;

3. Die Zeichnungsberechtigung für die Kirchgemeinde, gegebenenfalls zusammen mit dem Aktuariat oder der Kirchenpflege;
4. Die Vertretung der Kirchgemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt.

**Art. 19
Aktuariat**

- 1 Das Aktuariat führt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros. Das Verfassen der Protokolle kann an das Sekretariat oder an einen anderen Sitzungsteilnehmer delegiert werden.
- 2 Über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Verfasser/von der Verfasserin zu unterschreiben und 10 Arbeitstage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten der Politischen Gemeinden Gottlieben und Tägerwilen und auf der Website der Kirchgemeinde zu veröffentlichen. Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist bei der Kirchenvorsteherschaft schriftlich und begründet einzureichen.
- 3 Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

**Art. 20
Sitzungen und
Traktanden**

Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangen. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.

**Art. 21
Beschlussfähigkeit**

Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

**Art. 22
Abstimmungs-
grundsätze**

Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

**Art. 23
Dringliche
Geschäfte**

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, können per Zirkulationsbeschluss herbeigeführt oder durch den/die Präsidenten/Präsidentin von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden. Über den Präsidialentscheid orientiert er/sie die Kirchenvorsteherschaft spätestens an der nächsten Sitzung.

**Art. 24
Protokoll**

Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es wird allen Eingeladenen zugestellt.

Art. 25
Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.

Art. 26
Schweigepflicht

Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.

IV. Pfarramt

Art. 27
Aufgaben und Befugnisse

- 1 Das Amt des Pfarrers/der Pfarrerin umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:
 1. Verkündigung des Evangeliums;
 2. Leitung der Gottesdienste;
 3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
 4. Erteilung des Konfirmandenunterrichtes;
 5. Erteilung von Religionsunterricht;
 6. Seelsorge;
 7. Gestaltung des übrigen Kirchgemeindelebens;
 8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Kirchgemeinde;
 9. Führung der kirchlichen Register;
- 2 Der Pfarrer/die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft, dem Diakon/der Diakonin und anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

V. Diakonat

Art. 28
Aufgaben und Befugnisse

- 1 Einem/Einer ordinierten Diakon/Diakonin kann die Kirchenvorsteherschaft folgende Tätigkeiten übertragen:
 1. Fürsorgearbeit;
 2. Religionsunterricht;
 3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten;
 4. Jugendarbeit, Arbeit mit Schicksals- und Altersgruppen;
 5. Seelsorge;
 6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Kirchgemeinde.
- 2 Der Diakon/die Diakonin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft, dem Pfarrer/der Pfarrerin und anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- 3 Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Aufgabenzuteilung im Stellenbeschrieb sowie im Funktionendiagramm.

VI. Die Kirchenpflege

- Art. 29
Behördenmitglied** Der Pfleger/die Pflegerin muss nicht Mitglied in der Kirchenvorsteherchaft sein. Er/Sie wird in jedem Fall an der Urne gewählt.
- Art. 30
Aufgaben** Der Pfleger/die Pflegerin ist verantwortlich für:
1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;
2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde;
3. Organisation der Finanzierung von Bauvorhaben.
- Art. 31
Finanzkompetenz** Der Pfleger/die Pflegerin verfügt im Bedarfsfall über folgende Kompetenzen: CHF 3'000 für Einzelkredite im Rahmen des Budgets und CHF 1'500 für nicht budgetierte Ausgaben je Einzelgeschäft.
- Art. 32
Teilnahme an Sitzungen** Ist der Pfleger/die Pflegerin nicht Mitglied der Kirchenvorsteherchaft, kann er/sie an den Sitzungen der Kirchenvorsteherchaft mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung teilnehmen.

VII. Die Aufsichtskommission

- Art. 33
Zusammensetzung** Die von der Kirchgemeinde als Kirchenvorsteher / Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder bilden die Aufsichtskommission.
- Art. 34
Aufgaben**
- 1 Der Aufsichtskommission obliegt die Aufsicht über die Amtstätigkeit der Pfarrer/Pfarrerinnen und ordinierten Diakone/Diakoninnen.
 - 2 Nicht als Kirchenvorsteherchaftsmitglied gewählte Pfleger/Pflegerinnen können für finanzielle Fragen beigezogen werden.
 - 3 Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses der Pfarrpersonen und der gewählten Diakone/Diakoninnen. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht.
 - 4 Für die Aufsichtskommission gilt die gleiche Finanzkompetenz wie für die Kirchenvorsteherchaft.

VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 35
Zusammensetzung
- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.
 - 2 Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nicht wählbar.
- Art. 36
Aufgaben
- 1 Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.
 - 2 Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

IX. Das Wahlbüro

- Art. 37
Zusammensetzung
- 1 Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuarat der Kirchenvorsteherschaft und drei Urnenoffizianten und Urnenoffiziantinnen.
 - 2 Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.
- Art. 38
Aufgaben
- Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben bei Urnenabstimmungen nach dem übergeordneten Recht.

X. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

- Art. 39
Aufgaben
- Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.

XI. Rechtsmittel

- Art. 40
Rekurs
- 1 Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen vom Tage des Beschlusses an, ein Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangeli-

schen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht.

- 2 Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung können von jedem Stimmberechtigten Kirchgemeindeglied sowie jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 20 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 41
Bisheriges Recht Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Kirchengemeindeversammlung und von der Kirchengemeindeversammlung gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.

Art. 42
Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchengemeindeversammlung ab sofort in Kraft.

Tägerwilen-Gottlieben, 26. November 2019

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Elisabeth Fuchs-Gerber

Irene Kohlert

Von der Kirchengemeindeversammlung genehmigt am 26. November 2019